

Ehegattennotvertretung – was muss die Ärztin und der Arzt wissen?

- Das Notvertretungsrecht gilt nur für die Gesundheitsvorsorge, also nicht zum Beispiel in Vermögensfragen.
- Das Notvertretungsrecht gilt nur, wenn „ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge rechtlich nicht besorgen“ kann.
- Das Notvertretungsrecht berechtigt den Ehepartner, in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen.

Unter welchen Voraussetzungen haben Ehepartner diese Rechte?

- Die Ehegatten dürfen nicht getrennt voneinander leben.
- Die Gesundheitsvorsorge darf nicht bereits anders geregelt sein. Zum Beispiel kann eine Vorsorgevollmacht ausdrücklich eine andere Person als Bevollmächtigten bestimmen.
- Auch wenn klar ist, dass der Betreffende nicht vom Ehepartner in diesen Angelegenheiten betreut werden will, kommt das Notvertretungsrecht nicht zur Geltung.

Wie lange gilt das Notvertretungsrecht?

Maximal für sechs Monate. Dauert die Bewusstlosigkeit beziehungsweise Entscheidungsunfähigkeit des Ehepartners länger als sechs Monate, muss ein Betreuer bestellt werden.

Welche Rolle spielen Ärzte bei der Notvertretung?

Ein Arzt muss dem vertretenden Ehegatten schriftlich bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Notvertretung vorliegen und ab welchem Zeitpunkt die Sechs-Monats-Frist zu laufen beginnt. Hierfür hat die Bundesärztekammer ein Formular zur Ehegattennotvertretung entwickelt. <https://www.bundesaerztekammer.de/service/muster-formulare>

Um ermitteln zu können, ob der vertretene Ehegatte eine Vertretung ablehnt oder eine andere Person bevollmächtigt hat, wurde für Ärzte die Möglichkeit geschaffen, über die Bundesnotarkammer Auskünfte über das Vorliegen von Widersprüchen einzuholen, sofern dies für die Entscheidung über eine medizinische Behandlung notwendig ist. Eine Verpflichtung des Arztes besteht hierzu jedoch nicht. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Bundesnotarkammer (www.vorsorgeregister.de/aerzte). Das Zentrale Vorsorgeregister erteilt Ärzten im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens Auskunft über die eingetragenen Vorsorgeverfügungen Ihrer Patienten.

Warum Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht weiter wichtig sind:

Das Notvertretungsrecht ist kein Ersatz für eine Patientenverfügung oder eine Vorsorgevollmacht.

Ein Patient sollte eine **Patientenverfügung** erstellen, wenn er sicherstellen will, dass im medizinischen Notfall eine Behandlung durchgeführt wird, die möglichst seinen eigenen Wünschen entspricht. Wenn ein Patient nicht will, dass im Ernstfall sein Ehepartner für ihn entscheidet, sollten Sie den Patienten auf die Möglichkeit einer **Vorsorgevollmacht** hinweisen.